AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 23. März 2017 Jahrgang 2017, Nr. 8

I n h a l t

Seite

A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke

82 Hauptsatzung vom 13. März 2017 für den Kreis Minden-Lübbecke 70
83 1. Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 74
84 Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 des Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke (AML) 74
85 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides 86
86 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen 86
87 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes 86

Seite

B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

88 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bocksköppen“ der Stadt Porta Westfalica 87
89 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Neesen, Kalte Hude – Kloppenburg“ der Stadt Porta Westfalica 88
90 Einziehung der Straßenfläche Flurstück 321, Flur 3 in der Gemarkung Nammen der Stadt Porta Westfalica 88

C. Sonstige Bekanntmachungen

91 Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lahde 89
92 Kraftloserklärung div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke 89

82 Bekanntmachung

Hauptsatzung für den Kreis Minden-Lübbecke vom 13. März 2017

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat in seiner Sitzung am 13. März 2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

(1) Der Kreis führt den Namen "Kreis Minden-Lübbecke".

(2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Minden.

(3) Das Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:
Stadt Bad Oeynhausen
Stadt Espelkamp
Gemeinde Hille
Gemeinde Hüllhorst
Stadt Lübbecke
Stadt Minden
Stadt Petershagen
Stadt Porta Westfalica
Stadt Pr. Oldendorf
Stadt Rahden
Gemeinde Stemwede

(4) Die Grenzen des Kreises und der Städte und Gemeinden ergeben sich aus der anliegenden Karte (Anlage 1).

§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge

(1) Der Kreis führt folgendes Wappen:
Im gespaltenen Schild vorn in Rot 2 silberne (weiße) schräg gekreuzte Schlüssel mit abgewendeten Barten, hinten in Silber (Weiß) 3 rote Sparren. Eine Darstellung ist als Anlage beigefügt (Anlage 2).

(2) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.

(3) Der Kreis führt ein rot und weiß längsgestreiftes Banner mit dem Wappenschild des Kreises in der Mitte der oberen Hälfte.

(4) Der Kreis führt eine rot und weiß längsgestreifte Flagge mit dem von der Mitte zur Stange verschobenen Wappenschild des Kreises.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Kreis Minden-Lübbecke bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 der Kreisordnung rechtzeitig und umfassend.

(3) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Landrätin/des Landrats, so muss sie dies der Landrätin/ dem Landrat in der Regel 3 Tage vor der Sitzung unter Angabe der wesentlichen Widerspruchsgründe schriftlich mitteilen.

§ 4 Anregungen und Beschwerden

(1) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 der Kreisordnung ausschließlich der Kreistag zuständig ist.

(2) Soweit eine Anregung oder Beschwerde einen Gegenstand betrifft, über den ein anderer Ausschuss des Kreistags oder die Landrätin/der Landrat zu entscheiden hat, leitet der Kreisausschuss die Anregung oder Beschwerde an diese zuständige Stelle weiter. Diese nimmt gegenüber dem Kreisausschuss zu der Anregung oder Beschwerde in der Sache Stellung.

(3) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Minden-Lübbecke fallen, sind an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Petentin/der Petent ist hierüber zu unterrichten.

(4) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.) sind ohne Beratung zurückzugeben.

(5) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Strafbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(6) Die Landrätin/der Landrat hat die Petentin/den Petenten über die Erledigung der Anregung oder Beschwerde schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Ersatz des Verdienstausfalls

(1) Der Regelstundensatz für den Ersatz des Verdienstausfalls wird auf 15,00 Euro festgesetzt.

(2) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW.

(3) Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt und wird werktags auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr begrenzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW.

(4) Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet, wenn die Kinder das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls (z.B. Behinderung) werden glaubhaft nachgewiesen. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 15,00 Euro erstattet.

§ 6 Aufwandsentschädigung

(1) Die Kreistagsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NW.

(2) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen im Sinne des § 30 Abs. 6 Satz 2 der Kreisordnung wird auf 36 Sitzungen pro Jahr begrenzt.

(3) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertreterinnen/Stellvertretern der Landrätin/des Landrates sowie vom Kreistag bestellten Mitgliedern von Gremien gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.

(4) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3-9 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses jeweils Sitzungsgeld und Fahrtkosten in Höhe der Entschädigung für sachkundige Bürgerinnen/sachkundige Bürger. Dies gilt auch für Mitglieder sonstiger Gremien, die aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist (z.B. Sozial erfahrene Dritte). Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und 2 nicht.

§ 7 Genehmigung von Verträgen

(1) Der Abschluss von Verträgen des Kreises mit Kreistags- und Ausschussmitgliedern, der Landrätin/dem Landrat und den leitenden Dienstkräften der Verwaltung bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreistags. Dies gilt nicht für

a) Verträge, die zu den Geschäften der laufenden Verwaltung (§ 42 Buchstabe a KrO) gehören, soweit die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 10.000,-- Euro nicht überschreitet,

b) Verträge aufgrund feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren,

c) Verträge über Vermietung von Wohnungen,

d) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Beratung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 10.000,00 Euro und im Haushaltsjahr 40.000,00 Euro nicht überschreitet.

(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe q) KrO sind die Kreisdirek-torin/der Kreisdirektor und die Dezernentinnen/Dezernenten.

§ 8 Bildung von Ausschüssen

(1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse weitere Ausschüsse bilden.

(2) Sofern von den Ausschüssen Untergremien (Kommissionen, Arbeitskreise usw.) gebildet werden, ist die Zustimmung des Kreisausschusses erforderlich.

§ 9 Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Landrätin/des Landrats

Der Kreistag wählt für Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Landrätin/des Landrats. Er kann weitere Stellvertreterinnen/Stellvertreter wählen. Sie vertreten die Landrätin/den Landrat bei der Leitung der Kreistagssitzung und bei der Repräsentation. Im Vertretungsfall erfolgt die Vertretung nach der gewählten Reihenfolge der Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

§ 10 Allgemeine Vertreterin/Allgemeiner Vertreter der Landrätin/des Landrats

Die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter der Landrätin/des Landrats wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt.

§ 11 Bedienstete in Führungsfunktionen

(1) Folgende Personalentscheidungen für Dezernentinnen/Dezernenten und Amtsleiterinnen/ Amtsleiter sind durch den Kreistag im Einvernehmen mit der Landrätin/dem Landrat zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist:

- Einstellung von Beamtinnen/Beamten und Beschäftigten
- Beförderung von Beamtinnen/Beamten
- Höhergruppierung von Beschäftigten
- Entlassung von Beamtinnen/Beamten
- Kündigung von Beschäftigten

Ausgenommen sind Entlassungen auf Antrag der Beamtin/des Beamten und Kündigungen seitens der/des Beschäftigten.

(2) Für die Betriebsleitung und die Beschäftigten des Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke – AML - gelten die Regelungen der Betriebssatzung.

§ 12 Akteneinsicht

Die Landrätin/Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Sie/Er hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Amtlichen Kreisblatt" - Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke - vollzogen.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Kreishauses. Ist der Hinderungsgrund nach Satz 1 entfallen, ist die öffentliche Bekanntmachung im Wege des Absatzes 1 unverzüglich nachzuholen.

(3) Eilbedürftige Tierseuchenverfügungen und Tierseuchenverordnungen oder sonstige dringende Bekanntmachungen können durch Bereitstellung im Internet unter http://www.minden-luebbecke.de/Politik-Verwaltung/Amtliches-Kreisblatt vollzogen werden.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Minden-Lübbecke vom 17. Oktober 2011 außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung)

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung)

Wappen des Kreises Minden-Lübbecke

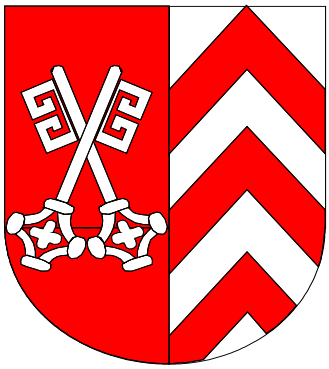

Heraldische Beschreibung des Wappens:
Im gespaltenen Schild vorn in Rot zwei silberne (weiße) schräg gekreuzte Schlüssel mit abgewendeten Barten, hinten in Silber (Weiß) drei rote Sparren.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung für den Kreis Minden-Lübbecke wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,

c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 14. März 2017

Dr. Ralf Niermann
Landrat

83 Bekanntmachung

Die 1. Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 14. Mai 2017
in den Wahlkreisen 88 - Minden-Lübbecke I und 89 - Minden-Lübbecke II findet am

Donnerstag, 30. März 2017, um 16:00 Uhr ,
im Sitzungsraum IV

des Kreishauses in Minden, Portastraße 13 statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

T a g e s o r d n u n g

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer und der Schriftführerin durch den Kreiswahlleiter (§ 3 Abs. 3 Landeswahlordnung)

2. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge und Bekanntgabe der Entscheidung (§ 21 Abs. 3 Landeswahlgesetz, § 25 Landeswahlordnung)

Es wird darauf hingewiesen, dass zu der Sitzung jedermann Zutritt hat.

Minden, den 14. März 2017

Der Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise 88 Minden-Lübbecke I
und 89 Minden-Lübbecke II
Dr. Ralf Niermann

84 Bekanntmachung

des Jahresabschlusses des Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke (AML) für das Wirtschaftsjahr 2015.

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat in seiner Sitzung am 20.06.2016 gem. EigVO NRW §4 Abs. c die Entlastung des Betriebsausschusses des AML für das Wirtschaftsjahr 2015 beschlossen und den Jahresabschluss des AML und den Lagebericht zum 31.12.2015 festgestellt und wie folgt beschlossen: Der Kreistag beschließt, die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von357.904,32 € dem kreishaushalt und den Jahresüberschuss nach Abzug der Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 86.405,83€ der allgemeinen Rücklage des AML zuzuführen.

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 27.03.2017 bis zum 18.04.2017 in der Verwaltung des Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke, Johansenstr. 6, 32423 Minden, Sekretariat, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.
Der abschließende Vermerkt der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2015 lautet wie folgt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Dreieich, bedient.

Diese hat mit Datum vom 08.04.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallentsorgungsbetriebs des Kreises Minden-Lübbecke – AML, Minden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“
Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlten durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:
Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 21.11.2016

GPA NRW (Siegel)
gez. Matthias Middel

Minden, den 06.03.2017

Die Betriebsleitung

Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke, Minden
Bilanz zum 31. Dezember 2015

AKTIVA

	31.12.2015 EUR		31.12.2014 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	5.635,00		418,00
		5.635,00	418,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	3.526.492,94		3.674.166,94
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	878.033,63		844.655,63
3. Außenanlagen	4.807,00		5.464,00
4. Versorgungs- und Entwässerungsleitungen	58.455,00		69.465,00
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	5.445.822,00		5.774.467,00
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	283.556,00		157.733,00
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.237,60		9.077,60
		10.198.404,17	10.535.029,17
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	9.474.628,95		8.776.178,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	36.078.003,74		39.295.100,85
		45.552.632,69	48.071.278,85
		55.756.671,86	58.606.726,02
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	132.612,02		104.402,01
		132.612,02	104.402,01
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.395.827,31		937.017,63
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	30.586,42		881.061,97
3. Forderungen an den Kreis	0,00		14.882,49
4. Sonstige Vermögensgegenstände	61.001,68		277.719,43
		1.487.415,41	2.110.681,52
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		27.561.145,56	25.590.410,87
		29.181.172,99	27.805.494,40
C. Rechnungsabgrenzungsposten		14.664,89	16.104,78
		84.952.509,74	86.428.325,20

PASSIVA

	31.12.2015 EUR		31.12.2014 EUR
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		7.158.086,34	7.158.086,34
II. Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklage	6.120.129,31		6.077.982,31
		6.120.129,31	6.077.982,31
III. Jahresgewinn/-verlust		444.310,15	400.051,32
		13.722.525,80	13.636.119,97
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	99.900,00		140.300,00
2. Sonstige Rückstellungen	70.171.809,16		70.192.685,46
		70.271.709,16	70.332.985,46
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 314.704,08 (Vorjahr EUR 208.808,43)	314.704,08		208.808,43
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 417.678,26 (Vorjahr EUR 1.918.812,36)	417.678,26		1.918.812,36
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 110.580,59 (Vorjahr EUR 77.557,70)	110.580,59		77.557,70
4. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 115.022,59 (Vorjahr EUR 16.676,81) davon aus Steuern EUR 55.118,47 (Vorjahr EUR 11.082,37)	115.022,59		16.676,81
		957.985,52	2.221.855,30
D. Rechnungsabgrenzungsposten		289,26	237.364,47
		84.952.509,74	86.428.325,20

Anlage 2

Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke, Minden
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2015

		2015 EUR		2014 EUR
1.	Umsatzerlöse	13.962.105,14		13.571.983,01
2.	Sonstige betriebliche Erträge	848.208,59		1.220.992,83
			14.810.313,73	14.792.975,84
3.	Materialaufwand			
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-738.399,15		-727.590,36
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-13.403.688,14		-12.948.788,73
			-14.142.087,29	-13.676.379,09
4.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälter	-613.307,73		-642.677,89
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 55.900,56 (Vorjahr EUR 52.193,54)	-191.724,55		-177.624,23
			-805.032,28	-820.302,12
5.	Abschreibungen			
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-601.892,46		-730.208,62
			-601.892,46	-730.208,62
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		-661.678,44	-1.244.709,70
			-1.400.376,74	-1.678.623,69
7.	Erträge aus Beteiligungen	0,00		83.294,53
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen EUR 1.703.668,48 (Vorjahr EUR 1.658.888,43)	1.951.485,26		2.139.835,89
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.004,00		-1.560,00
			1.950.481,26	2.221.570,42
10.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**		550.104,52	542.946,73
11.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-70.258,80	-109.407,69
12.	Sonstige Steuern		-35.535,57	-33.487,72
13.	**Jahresgewinn/-verlust**		444.310,15	400.051,32

Anhang
für das Wirtschaftsjahr 2015

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgestellt.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Die **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** blieben im Berichtsjahr unverändert. Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den Formvorschriften der EigVO NRW aufgestellt worden. Bei den **Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten** sowie im Bestand der Leistungsfähigkeit und dem Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen gab es keine wesentlichen Änderungen.

2. Die **immateriellen Vermögensgegenstände** sowie das **Sachanlagevermögen** wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert und um die linearen Abschreibungen nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vermindert. Für die geringwertigen Wirtschaftsgüter wurde ein Sammelposten gebildet, in dem diese im Zeitraum von 5 Jahren planmäßig abgeschrieben werden. Die Anlagen im Bau weisen im aktiven Bereich T€ 1 aus und werden nach Abrechnung der Leistungen den Herstellungskosten des nächsten Wirtschaftsjahres zugeführt.

3. Die **Vorräte** sind zu durchschnittlichen Einstandspreisen bewertet worden.

4. **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** werden grundsätzlich mit dem Nennwert angesetzt.

5. Bei der Bildung der **Rückstellungen** werden alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten berücksichtigt. Sie wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bemessen und mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Langfristige Rückstellungen wurden mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Auf- bzw. Abzinsungssatz entsprechend ihrer Laufzeit angesetzt.

6. Die Wertansätze für die Verbindlichkeiten (Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis sowie sonstige Verbindlichkeiten) wurden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

III. Angaben zur Bilanz

A. Aktiva

Die **Entwicklung des Anlagevermögens** ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Anlagenspiegel. Soweit erforderlich, wurden im Anlagevermögen erfasste Vermögensgegenstände auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben.

1. Als **immaterielle Vermögensgegenstände** werden die aktivierungspflichtigen Rechte (Konzessionen sowie ähnliche Rechte und Werte) ausgewiesen.

2. Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** haben eine Restlaufzeit von weniger als ein Jahr.

3. Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** mit T€ 31 beinhalten in voller Höhe die Forderungen aus LuL.

4. Im **Guthaben bei Kreditinstituten** werden Festgeldanlagen mit einer Laufzeit von maximal einem Jahr ausgewiesen.

B. Passiva

1. Das **Stammkapital** wird zum 31.12.2015 in Höhe von T€ 7.158 ausgewiesen.

2. Die **allgemeine Rücklage** weist zum 31.12.2015 T€ 6.120 aus.

Eigenkapital gesamt	**2015**	**2014**
	T€	T€
Anfangsbestand	13.636.119,97	13.593.972,97
Zugänge	444.310,15	400.051,32
Entnahmen	357.904,32	357.904,32
Endbestand	**13.722.525,80**	**13.636.119,97**

3. Die Steuerrückstellungen betreffen die erwartete Steuerbelastung der Sparte Solarpark.

4. Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	T€
Rückstellung Pohlsche Heide, Altdeponien	68.945
Rückstellung risikobehaftete Geschäfte	1.040
Rückstellung Personal	39
Rückstellung Altersteilzeit	59
Rückstellung Jahresabschlusskosten	24
Sonstige Rückstellung	65

5. Für **Verbindlichkeiten** bestehen folgende Restlaufzeiten:

	Gesamt	davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	über 5 Jahre
	T€	T€	T€
a) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	314	314	0
b) Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	418	418	0
c) Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis	111	111	0
d) sonstige Verbindlichkeiten	115	115	0
	958	958	0

Die Verbindlichkeiten sind nicht durch Pfandrecht oder ähnliche Rechte gesichert.
Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen mit T€ 418 und gegenüber dem Kreis mit T€ 110 beinhalten in voller Höhe die Verbindlichkeiten aus LuL.

6. Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** beinhalten im Wesentlichen einen im Jahre 2005 vereinnahmten Zuschuss zum Bau der MBA, der über 10 Jahre bis August 2015 ratierlich aufgelöst wird.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse in T€

	2015	2014
Umsatzerlöse im Wiegebereich	11.667	11.401
Umsatzerlöse aus Photovoltaik- Anlagen	734	713
sonstige Umsatzerlöse	1.561	1.458
	13.962	13.572

2. Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten periodenfremde Erträge in Höhe von T€ 107, die sich im Wesentlichen durch die Korrektur des AML-Beteiligungsansatzes ergeben haben.

3. Personalaufwand in T€

Löhne und Gehälter	613	643
Soziale Abgaben	192	177
(davon für Altersversorgung)	*56*	*52*
	805	820

4. Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** enthalten periodenfremde Aufwendungen in Höhe von T€ 2, die auf Stromrechnung 2014 und Materialien für das Labor aus 2014 entfallen.

5. Das Honorar des **Abschlussprüfers** betrug im Jahr 2015 T€ 17 für Abschlussprüfungsleistungen und für Steuererklärungen T€ 5.

6. Der Aufzinsungsaufwand für eine Alterszeitrückstellung lag in 2015 bei € 846.

7. Der Jahresüberschuss soll nach dem Vorschlag der Betriebsleitung nach Abführung der Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt des Kreises Minden- Lübbecke der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

8. Die **Steuern vom Einkommen und Ertrag** belasten ausschließlich das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

V. Sonstige Angaben

1. Betriebsleiter ist Herr Jürgen Striet, sein Stellvertreter ist Herr Bernd Becker. Die Bezüge der Betriebsleitung belaufen sich auf € 0 für Herrn Striet und € 72.600 für Herrn Becker.

2. Betriebsausschuss

a) Zusammensetzung im Wirtschaftsjahr 2015:

Ulrich Kaase (Vorsitzender)	Sonderschuldirektor i. R.
Matthias Specht (stv. Vorsitzender)	Dipl.-Ing., Beamter
Erwin Habbe	Finanzbeamter i. R.
Marco Rinne	Architekt
Ute Horstmann	Leiterin des offenen Ganztags
Rudolf Pieper	Sonderpädagoge
Margret Spönemann	Rentnerin
Klaus Peter Matthies	Unternehmensberater
Thomas Röckemann	Rechtsanwalt
Dr. Johannes Weinig	Prof. Dr.-Ing.
Frank Rabe	Sparkassenbetriebswirt
Gerhard Steinkamp	Gewerblicher Mitarbeiter

b) Vergütungen an die Mitglieder des Betriebsausschusses wurden vom Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke in Höhe von rund € 716,60 gezahlt, davon € 406,80 an Reisekosten.

3. Die durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter betrug in 2015: 5 Arbeiter und 10 Angestellte.

4. Beteiligungsunternehmen

An der GVoA GmbH & Co. KG, Hille hält der AML einen Kommanditanteil in Höhe von 63,32 %. Das Eigenkapital 2014 belief sich auf € 1.493.586,92 bei einem Jahresüberschuss in Höhe von € 131.545,37.

An der am 26. Juni 2000 gegründeten AML-Immobilien GmbH, Minden, hält der AML 100 % des Gezeichneten Kapitals. Das Eigenkapital 2014 belief sich auf € 2.338.019,69 bei einem Jahresüberschuss in Höhe von € 380.575,28.

5. Sonstige finanzielle Verpflichtungen:

Firma	Vertrags-gegenstand	jährliche Verpflichtung	Verpflichtung bis Vertragsen-de	Laufzeit
N+S	Miete Kopierer	168,00 €	350,00 €	01.02.2018
Verbraucher-beratung NRW	Abfall-, und Energieberatung	243.000,00 €	972.000,00 €	31.12.2019
	Mietzuschuss	8.000,00 €	32.000,00 €	
Metrohm	Wartungsvertrag für ein Gerät Labor	699,23 €	2.097,69 €	31.12.2018

6. Im Wirtschaftsjahr wurden keine Geschäfte mit nahestehenden Personen zu unüblichen Vertragskonditionen geführt.

Minden, 6. April 2016

A M L
Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke

(Jürgen Strieb)
- Betriebsleiter -

(Bernd Becker)
- stv. Betriebsleiter -

A n l a g e:

1) Rückstellungsspiegel
2) Anlagennachweis
3) Übersicht über die Bezüge
4) Übersicht über die Umsatzerlöse

Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke (AML + BgA)

Rückstellungsspiegel

	Stand 01.01.2015	Inanspruch-nahme	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2015
	in €	in €	in €	in €	in €
Rekultivierung / Nachsorge	69.294.262,10	640.905,26	0,00	291.422,14	68.944.778,98
Entsorgung EBS HM	560.130,18	0,00	0,00	480.000,00	1.040.130,18
Altersteilzeit	109.564,00	54.664,00	0,00	3.700,00	58.600,00
Personal	52.000,00	52.000,00	0,00	39.300,00	39.300,00
Jahresabschlusskosten	24.700,00	22.247,09	2.452,91	24.000,00	24.000,00
sonstige Rückstellung	292.329,18	188.502,79	54.001,50	115.075,11	164.900,00
Rückstellungen gesamt	**70.332.985,46**	**958.319,14**	**56.454,41**	**953.497,25**	**70.271.709,16**

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2015 des Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke (AML inkl. BgA)

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte	
	Anfangsstand 01.01.2015	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand 31.12.2015	Anfangsstand 01.01.2015	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand 31.12.2015	01.01.2015	31.12.2015
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnl. Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	383.257,53	6.545,00	0,00	0,00	389.802,53	382.839,53	1.328,00	0,00	0,00	384.167,53	418,00	5.635,00
Summe	**383.257,53**	**6.545,00**	**0,00**	**0,00**	**389.802,53**	**382.839,53**	**1.328,00**	**0,00**	**0,00**	**384.167,53**	**418,00**	**5.635,00**
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	50.272.615,82	4.991,34	0,00	0,00	50.277.607,16	46.598.448,88	148.229,34	0,00	0,00	46.746.678,22	3.674.166,94	3.530.928,94
2. Grundstücke mit Wohnbauten	2.743,83	0,00	0,00	0,00	2.743,83	2.743,83	0,00	0,00	0,00	2.743,83	0,00	0,00
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	845.692,15	0,00	0,00	33.843,47	879.535,62	1.036,52	465,47	0,00	0,00	1.501,99	844.655,63	878.033,63
4. Versorgungs- und Entwässerungsleitungen	11.817.349,38	2.876,35	0,00	0,00	11.820.225,73	11.747.884,38	18.322,35	0,00	0,00	11.766.206,73	69.465,00	54.019,00
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	11.325.485,10	13.434,30	0,00	0,00	11.338.919,40	5.551.018,10	342.079,30	0,00	0,00	5.893.097,40	5.774.467,00	5.445.822,00
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.781.501,59	216.634,00	42.373,07	0,00	1.955.762,52	1.623.768,59	90.811,00	42.373,07	0,00	1.672.206,52	157.733,00	283.556,00
7. Außenanlagen	6.560,77	0,00	0,00	0,00	6.560,77	1.096,77	657,00	0,00	0,00	1.753,77	5.464,00	4.807,00
8. Anlagen im Bau	9.077,60	33.843,47	7.840,00	-33.843,47	1.237,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.077,60	1.237,60
Summe	**76.061.026,24**	**271.779,46**	**50.213,07**	**0,00**	**76.282.592,63**	**65.525.997,07**	**600.564,46**	**42.373,07**	**0,00**	**66.084.188,46**	**10.535.029,17**	**10.198.404,17**
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	8.776.178,00	698.450,95	0,00	0,00	9.474.628,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.776.178,00	9.474.628,95
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	39.295.100,85	55.629,77	3.272.726,88	0,00	36.078.003,74	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	39.295.100,85	36.078.003,74
Summe	**48.071.278,85**	**754.080,72**	**3.272.726,88**	**0,00**	**45.552.632,69**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**48.071.278,85**	**45.552.632,69**
Summe Anlagevermögen	**124.515.562,62**	**1.032.405,18**	**3.322.939,95**	**0,00**	**122.225.027,85**	**65.908.836,60**	**601.892,46**	**42.373,07**	**0,00**	**66.468.355,99**	**58.606.726,02**	**55.756.671,86**

AML

Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke ohne Solarparks BgA

Die Umsatzerlöse beziehen sich auf die in den jeweilien Gebührensatzungen verankerten Tarifgruppen sowie sonstigen Umsatzerlöse.

ABFALLART	2015			2014		
	Einheit	Menge	Erlöse	Einheit	Menge	Erlöse
Organische Abfälle (Biotonne)	Mg	40.927	3.435.697	Mg	42.255	3.560.083
Restabfälle aus Kompostwerk (In der Biotonne-Gebühr enthalten)	Mg	9.274	0	Mg	5.305	0
Kommunale Schlämme,stichfest	Mg	68	10.614	Mg	53	8.212
Kommunaler Klärschlamm	Mg	14.302	643.604	Mg	8.838	441.916
Massenabfälle aus kommunaler Reinigung	Mg	3.349	113.874,84	Mg	2.270	77.183,40
Massenabfälle Osnabrück	Mg	3.028	102.956,42	Mg	3.184	108.259,06
Belastete Abfälle außerhalb des Kreises	Mg	22.760	781.219	Mg	27.272	789.544
Schlacke, Rost- und Kesselasche DH	Mg	15.911	398.144	Mg	14.303	261.955
Haus-u.Sperrmüll Städte/Gemeinden	Mg	35.974	6.180.733	Mg	35.764	6.153.676
Umsatzerlöse im Wiegebereich	**Mg**	**145.594**	**11.666.842**	**Mg**	**139.244**	**11.400.829**
weitere Umsatzerlöse (inkl. BgA)			**2.295.263**			**2.171.154**
Umsatzerlöse gesamt			**13.962.105**			**13.571.983**

85 **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

86 **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

87 **Erscheinungstermine**

des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 9	Redaktionsschluss	06.04.2017	Ausgabe	13.04.2017
Nr. 10	Redaktionsschluss	20.04.2017	Ausgabe	27.04.2017
Nr. 11	Redaktionsschluss	04.05.2017	Ausgabe	11.05.2017
Nr. 12	Redaktionsschluss	19.05.2017	Ausgabe	26.05.2017

88

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica

Rechtsverbindlichkeit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bocksköppen“

Bekanntmachung vom 06.03.2017 des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bocksköppen“ nebst Begründung und Fachbeitrag Artenschutz als Satzung beschlossen.
Ziel ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes in der Gemarkung Veltheim, Flur 11.

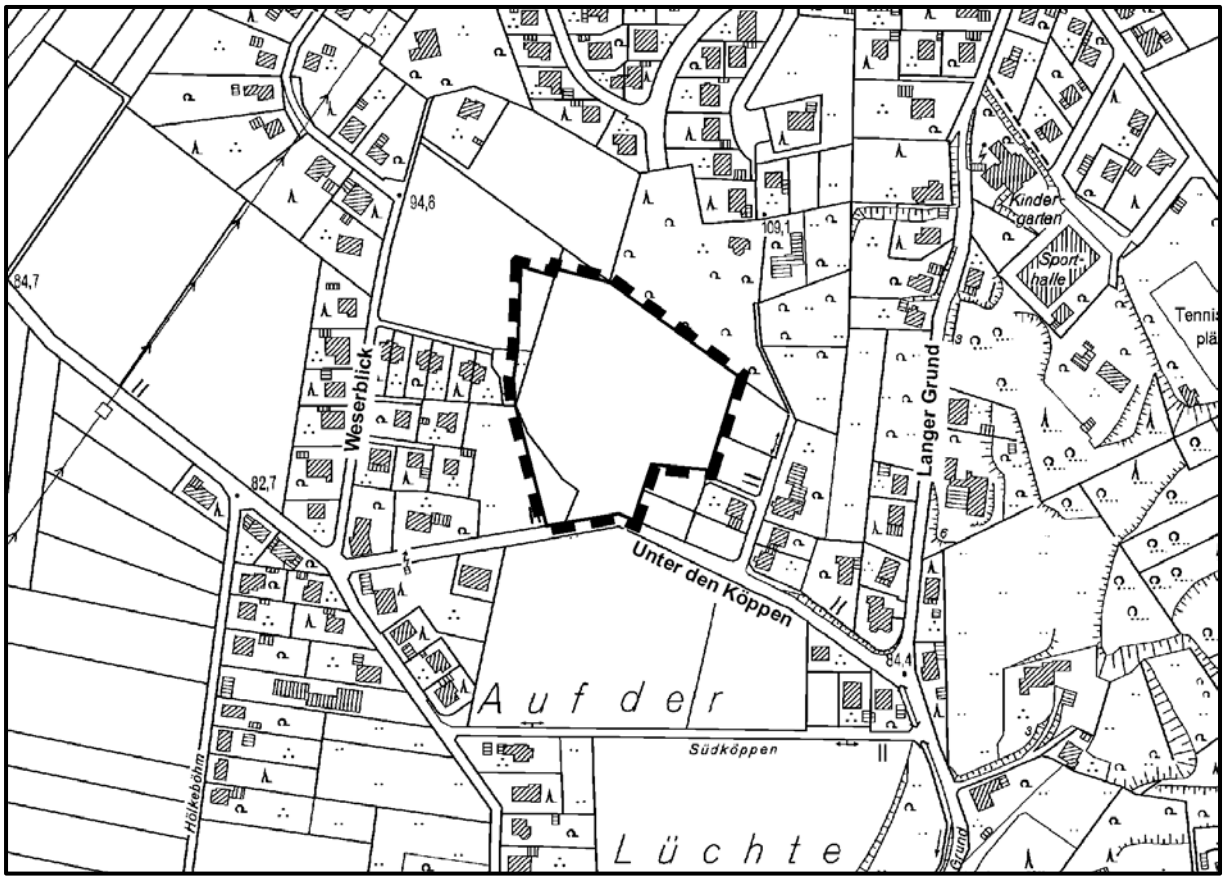

Der o.g. Bauleitplan einschließlich Begründung und Fachbeitrag Artenschutz liegt während der Dienststunden im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, II. OG für alle zur Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Bebauungsplanänderung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bocksköppen“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen , dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind.
   Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Porta Westfalica, den 06.03.2017

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

89 **Bekanntmachung**

der Stadt Porta Westfalica

Aufhebung eines Bebauungsplanes

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 20.02.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 32 „Neesen, Kalte Hude - Kloppenburg“ aufzuheben.

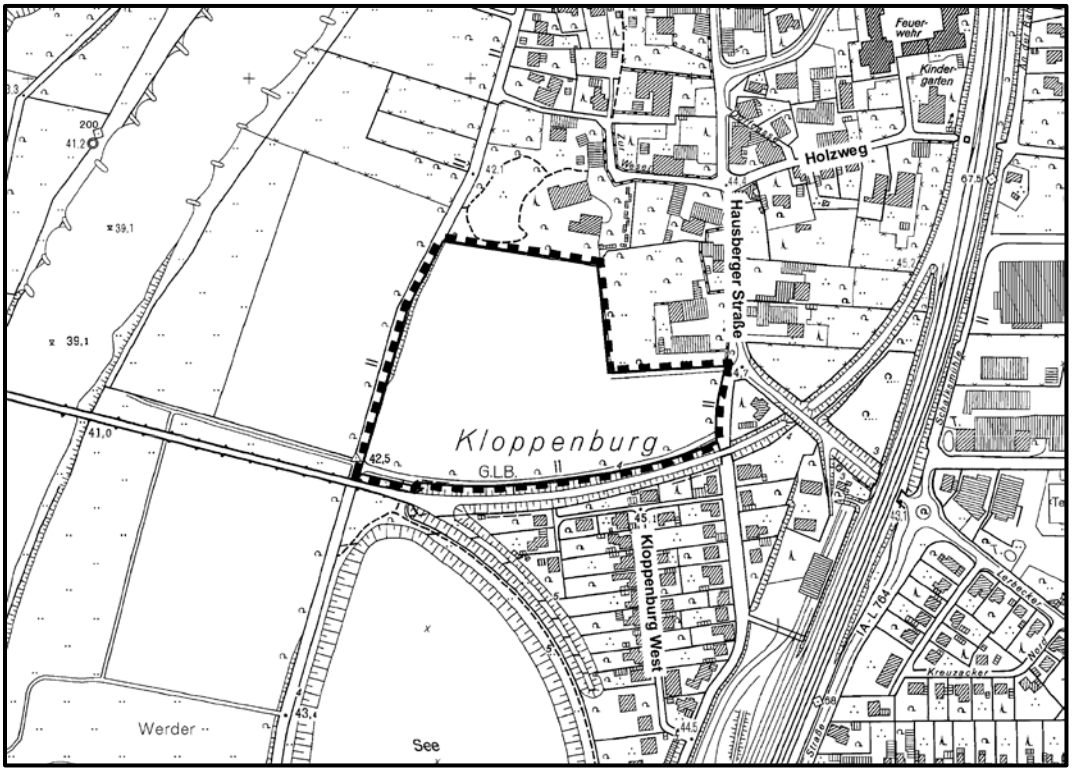

Mit der Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 32 „Neesen, Kalte Hude - Kloppenburg“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 32 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind.
2. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
   Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Aufhebung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
   b) die Aufhebung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Porta Westfalica, 06.03.2017

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

90 **Bekanntmachung**

der Stadt Porta Westfalica über die Einziehung der Straßenfläche Flurstück 321 der Flur 3 in der Gemarkung Nammen in 32457 Porta Westfalica

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 die Einziehung der öffentlichen Fläche Flurstück 321 der Flur 3 der Gemarkung Nammen („Strengelrott“) mit einer Größe von 2.182 m² gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, weil überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen.
Die Absicht der Einziehung ist am 10.12.2015 im Amtlichen Kreisblatt öffentlich bekanntgemacht worden.
Die Einziehung der öffentlichen Fläche 321 der Flur 3 der Gemarkung Nammen wird hiermit gemäß § 7 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Katasteramtliches Kartenmaterial über die vorgenannte einzuziehende Fläche und weitere Unterlagen liegen im Rathaus I, Kempstr. 1, Abteilung Straßenbau, Zimmer 3.16, 32457 Porta Westfalica, während der Öffnungszeiten zur Einsicht bereit.

Porta Westfalica, 13.03.2017

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

91 **Bekanntmachung**

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lahde vom 12.12.2016

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde vom 17.10.2011 wird wie folgt geändert:

§ 35 erhält folgenden Wortlaut:

(1) § 35 Öffentliche Bekanntmachung (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin auf dem Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lahde, Unterm Berge 2, 32469 Petershagen für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag des Anschlags wird im Internet unter www.Kirchengemeinde- Lahde.de auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung, Nienburger Straße 8, 32469 Petershagen aus.

(3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Petershagen, den 12.12.2016

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lahde

Siegel

_____ _____ _____
(Unterschriften)

92 **Bekanntmachung**

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 365 046 572 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 29.12.2016 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboten worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 14.03.2017

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 400 116 786 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 29.12.2016 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboten worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 14.03.2017

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.
Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)